



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

RICHTLINIEN

für den Bootssteg



vom 26.01.2005

rev. 14.03.2012, rev. 26.05.2021, rev. 21.09.2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1	Geltungsbereich 3
Art. 2	Aufsichtsorgane..... 3
Art. 3	Infrastruktur..... 4
Art. 4	Gewerbliche und private Vermietung der Bootsplätze..... 4
Art. 5	Vermietung der Lagerplätze..... 5
Art. 6	Warteliste..... 5
Art. 7	Vergabe des Bootsplatzes..... 5
Art. 8	Bootsbestimmungen..... 6
Art. 9	Befestigung Boot..... 6
Art. 10	Stromversorgung 7
Art. 11	Ein- und Auswassern von Booten..... 7
Art. 12	Zugang / Zufahrt Bootssteg..... 7
Art. 13	Bootsbetreuer 8
Art. 14	Weitergabe Bootsplatz..... 8
Art. 15	Entzug / Kündigung Bootsplatz..... 8
Art. 16	Mietpreise..... 9
Art. 17	Besondere Nutzungen..... 9
Art. 18	Beschädigungen, Verunreinigungen, Störungen 10
Art. 19	Haftung und Versicherung..... 10
Art. 20	Übergangsregelung 10
Art. 21	Schlussbestimmungen 11
Art. 22	Anhänge 11

Der Gemeinderat Nottwil erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1**Geltungsbereich**

- ¹ Die Richtlinien für den Bootssteg gelten für die der Gemeinde Nottwil gehörende Bootssteganlage. Ihr Geltungsbereich umfasst insbesondere alle in diesem Gebiet befindlichen Einrichtungen (inkl. Lagerplätze), welche in irgendwelcher Weise dem Bootsverkehr dienen.
- ² Die Richtlinien für den Bootssteg sind rechtsverbindlich für alle Benützerinnen und Benützer von privaten Wasserfahrzeugen, welche sich auf dem Bootssteg oder in diesem Gebiet aufhalten. Die Bestimmungen der Verordnung über die Schifffahrt des Kantons Luzern sind uneingeschränkt zu befolgen.

Art. 2**Aufsichtsorgane**

- ¹ *Kontrolle der Wasserfahrzeuge*
 - ^{1.1} Alle privaten Boote stehen unter der Aufsicht der kantonalen Schifffahrtskontrolle.
 - ^{1.2} Alle Boote müssen eine Immatrikulations- bzw. Kontrollnummer besitzen.
- ² *Aufsicht über die Bootssteganlage*
 - ^{2.1} Die Aufsicht über die der Gemeinde Nottwil gehörende Bootssteganlage und Bootsplätze sowie der dazugehörenden Einrichtungen obliegt dem Gemeinderat.
 - ^{2.2} Der Gemeinderat kann für spezielle Aufgaben eine Bootsstegkommission bestellen.
 - ^{2.3} Der Gemeinderat überträgt die Arbeiten für den Unterhalt, die Beaufsichtigung und die Verwaltung der Bootssteganlage sowie der Lagerplätze der Gemeindeverwaltung.
 - ^{a.} Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeinderat gegenüber verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinien.
 - ^{b.} Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der Boots- und Lagerplätze und vermietet diese unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Richtlinien.
 - ^{c.} Für die Überwachung der Bootssteganlage kann der Gemeinderat eine verantwortliche Person für den Bootssteg einsetzen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.

- d. Die Gemeindeverwaltung sorgt für die Stellvertretung.
- e. Sämtliche Benützerinnen und Benützer des Bootsstegs unterstehen den Anordnungen und Anweisungen der Gemeindeverwaltung bzw. der verantwortlichen Person des Bootsstegs.

Art. 3
Infrastruktur

- ¹ Die Bootssteganlage umfasst insgesamt 77 Bootsplätze.
- ² Auf dem Gemeindeparkplatz "Seefeld" bestehen Lagerplätze für Bootsanhänger (ohne Zugang zum See).

Art. 4
Gewerbliche und private Vermietung der Bootsplätze

- ¹ *Gewerblich genutzte Bootsplätze und Einrichtungen*
 - ^{1.1} Ortsansässigen Gewerbetreibenden, welche eine aktive Bootsfahr- oder Segelschule betreiben, kann die Gemeinde Nottwil Teile ihrer Bootssteganlage nach besonderen vertraglichen Abmachungen zur Verfügung stellen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine angemessene Amortisation und Verzinsung der Anlage gewährleistet ist. Eine Untervermietung ist nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gestattet.
 - ^{1.2} In den besonderen vertraglichen Abmachungen ist Folgendes zu regeln:
 - a. Abgrenzung von Fahrbereich inner- und ausserhalb der Bootssteganlage.
 - b. Zeitfenster für den gewerblichen Lehrfahrbetrieb.
 - c. Mietpreise für den beanspruchten Teil der Bootssteganlage.
 - d. Einhaltung der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsregelung des Kantons Luzern und der Gemeinde Nottwil.

Im Weiteren gelten dieselben Bedingungen wie für die privaten Bootsplätze.

- ² *Private Bootsplätze*

Die Gemeinde Nottwil vermietet an Besitzerinnen und Besitzer von Booten, welche privaten Zwecken dienen, in der Bootssteganlage zugeteilte Bootsplätze (Jahresmiete).

Art. 5
Vermietung der Lagerplätze

Die Gemeinde vermietet an Besitzerinnen und Besitzer von Booten Lagerplätze für Bootsanhänger für Winter- und Sommerlager (Jahresmiete und zeitlich begrenzte Miete). Diese Lagerplätze berechtigen nicht zur Immatrikulation eines Bootes.

Art. 6
Warteliste

- ¹ Es wird eine Warteliste für die Bootsplätze sowie eine Warteliste für die Lagerplätze geführt.
- ² Alle mündigen Einwohnerinnen und Einwohner von Nottwil können sich auf die Warteliste für die Bootsplätze setzen lassen.
- ³ Für die Eintragung auf der Warteliste der Lagerplätze besteht keine Wohnsitzpflicht in Nottwil.
- ⁴ Wenn eine Person auf der Warteliste aus Nottwil wegzieht, wird sie auf der Warteliste für Bootsplätze gestrichen.

Art. 7
Vergabe des Bootsplatzes

- ¹ Die Platzzuteilung erfolgt, je nach Verfügbarkeit der freien Plätze, in der Reihenfolge der Anmeldungen (Warteliste).
- ² Wird das Platzangebot durch die berechtigte Person nicht wahrgenommen, wird sie automatisch auf Position 10 der Warteliste gesetzt.
- ³ Die Vermietung der Bootsplätze erfolgt aufgrund der Warteliste ausschliesslich an Einwohnerinnen und Einwohner von Nottwil nachfolgenden Kriterien:
 - ^{a.} an interessierte Personen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz mindestens zwei Jahre in Nottwil geregelt haben,
 - ^{b.} an Einzelpersonen, Ehepaare und Konkubinatspaare wird nur ein Bootsplatz vermietet,
 - ^{c.} keine Vermietung an Einzelpersonen, Ehepaare und Konkubinatspaare, die bereits einen anderen Bootsplatz am Sempachersee haben.
 - ^{d.} Die Zuteilung von Bootsplätzen erfolgt nur an natürliche Personen, deren Boot beim Strassenverkehrsamt, Abteilung Schifffahrt, auf ihren Namen immatrikuliert und haftpflichtversichert wird.
- ⁴ Nach Zuteilung eines Bootsplatzes unterzeichnet die Mieterin oder der Mieter einen Mietvertrag, dessen Bestimmungen integrierender Bestandteil dieser Richtlinien sind.

Art. 8
Bootsbestimmungen

- ¹ Die Bootsplatzeinheiten weisen aus technischen Gründen verschiedene Breitenmasse auf. Die Bootsgrösse ist dem zugeteilten Bootsplatz anzupassen, das heisst, dass auf beiden Seiten des Bootes genügend Abstand eingeräumt werden muss, damit nicht Scheuer- oder Schlagschäden entstehen.
- ² Vor dem Kauf eines Bootes sind die Dimensionen und Art des Bootes (Ruderboot, Boot mit Elektro- oder Verbrennungsmotor, Segelboot) der Gemeindeverwaltung zu melden. Diese entscheidet, ob das Boot beim zugeteilten Bootsplatz abgestellt werden kann.
- ³ Eine Kopie des Schiffsausweises ist der Gemeindeverwaltung zuzustellen.
- ⁴ Der zugewiesene Bootsplatz steht einer Mieterin oder einem Mieter nur für das gemäss Mietvertrag angemeldete Boot zur Verfügung.
- ⁵ Die Gemeinde behält sich vor, an überdimensionierte Boote betreffend Gewicht, Länge und Breite die Zuteilung eines Bootsplatzes zu verweigern bzw. den Mietvertrag zu kündigen.
- ⁶ Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, sofern sich dies als notwendig erweist, Platzwechsel anzuordnen. Die Gemeindeverwaltung kann provisorische Bootsplätze zuteilen.

Art. 9
Befestigung Boot

- ¹ Die Boote sind an den zugeteilten Bootsplätzen unter Verwendung von genügend starkem Tauwerk ordnungsgemäss festzumachen, so dass die Bootssteganlage und die Nachbarboote nicht beschädigt werden. Die Boote sind nur an den dafür vorgesehenen Belegklampen anzubinden sowie mit genügend Fendern zu versehen. Der Einsatz von Autoreifen oder dergleichen ist verboten.
- ² Die Holzpfohlen dürfen nur mit Tauwerk durch einen gesicherten, seemännischen Knoten belegt werden. Die Verwendung von Drahtseilen oder Ketten ist verboten.
- ³ Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, einen einheitlichen Bootsschutz zulasten der Mieterin oder des Mieters eines Bootsplatzes anbringen zu lassen.
- ⁴ Die Vertäuung der Boote wird durch den Technischen Dienst der Gemeinde oder den Bootsstegverantwortlichen kontrolliert.
- ⁵ Die durch den Technischen Dienst oder den Bootsstegverantwortlichen ausgeführten Arbeiten an Booten und deren Vertäuung werden der Mieterin oder dem Mieter in Rechnung gestellt.

Art. 10
Stromversorgung

- ¹ An den Elektro-Steckdosen der Bootssteganlage dürfen nur Akkula-
degeräte mit einwandfreier Schutz-Erdung angeschlossen werden.
Es ist verboten, ab diesen Steckdosen (230 V) elektrische Heizun-
gen oder anderweitige Elektrogeräte zu betreiben oder aufzuladen.
- ² Falls beim Bootsplatz Strom benötigt wird, ist dies vorgängig der
Gemeindeverwaltung zu melden.
- ³ Die Preise im Zusammenhang mit dem Strombezug sind im An-
hang I festgelegt.

Art. 11
Ein- und Auswassern von
Booten

- ¹ Die Bootsplätze werden nur an Personen vergeben, die ihr Boot ak-
tiv brauchen. Boote sind bis am 31. Mai des laufenden Jahres ein-
zuwassern. Eine spätere Einwässerung ist vor Ablauf dieser Frist
der Gemeindeverwaltung schriftlich zu begründen.
- ² Zum Ein- und Auswassern von Booten stehen die Krananlage sowie
die Schlipfe des Yachtclub Sempachersee in Eggerswil, Gemeinde
Nottwil, zur Verfügung. Die Benützungsvorschriften und -gebühren
werden vom Yachtclub festgelegt.
- ³ Es steht keine Bootswaschanlage zur Verfügung. Für die Reinigung
der Boote darf nur Seewasser ohne Zusatz von Schmutz- und Fett-
lösemittel verwendet werden.

Art. 12
Zugang / Zufahrt Bootssteg

- ¹ Zum Stegtor erhält jede Mieterin und jeder Mieter einen Schlüssel,
der Eigentum der Gemeinde bleibt. Jede Mietpartei hat der Ge-
meindeverwaltung ein unverzinsliches Schlüsseldepot zu leisten.
Der Betrag wird bei Aufgabe des Bootsplatzes anlässlich der
Schlüsselrückgabe zurückerstattet.
- ² Das Betreten der Boote und der Bootsstege ist unbefugten Perso-
nen nicht gestattet. Die Eingangstür zum Bootssteg muss nach je-
der Benützung abgeschlossen werden.
- ³ Der Zugang und die Funktionalität des Bootsstegs können bei ext-
remen Witterungsverhältnissen (Sturmböen, Blitz, starker Wellen-
gang, Vereisung des Steges, etc.) stark eingeschränkt oder gänzlich
verhindert sein.
- ⁴ Das Betreten des Bootssteges erfolgt ausnahmslos auf eigenes Ri-
siko.

- ⁵ Auswärtige private Motor- und Segelboote haben am hierfür bezeichneten Gästeplatz anzulegen. Die Anlegezeit ist für max. 6 Stunden gestattet.
- ⁶ Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen zur Bootssteganlage ist nicht gestattet. Das Ein- und Auswassern der Boote hat nur an den dafür vorgesehenen Plätzen zu erfolgen. Das Befahren von Wiesen mit Motorfahrzeugen ist verboten.
- ⁷ Fahrräder und Kleinmotorräder dürfen auf dem Bootssteg nicht abgestellt werden.
- ⁸ Das Ankern ist im ganzen Bootsstegareal und bis 25 m ausserhalb des Bootssteges verboten.

Art. 13
Bootsbetreuer

Personen, welche längere Zeit ihr Boot nicht beaufsichtigen können, haben eine Stellvertretung zu bezeichnen und dies der Gemeindeverwaltung samt Kontaktdaten mitzuteilen.

Art. 14
Weitergabe Bootsplatz

- ¹ Das Mietverhältnis kann nicht vererbt werden. Davon ausgenommen ist die Übergabe des Bootsplatzes innerhalb der Familie oder eines Konkubinats (Partnerin oder Partner, Geschwister, Kinder oder Enkelkinder) unter folgenden Bedingungen:
 - a. Die Person muss in Nottwil den Wohnsitz begründet haben.
 - b. Die Zulassung des Bootes muss überschrieben werden.
 - c. Die Befähigung, das Boot selbständig führen zu können, muss gegeben sein.
- ² Die frei werdenden Bootsplätze werden ausschliesslich den an der Spitze der Warteliste befindlichen Personen vermietet.

Art. 15
Entzug / Kündigung Bootsplatz

- ¹ Der Bootsplatz wird entzogen:
 - a. bei wiederholten Verstössen gegen das Bootsstegreglement oder gegen die Anweisungen der Gemeindeverwaltung;
 - b. wenn festgestellt wird, dass ein Boot/Bootsplatz nicht mehr durch die Mieterin oder den Mieter genutzt wird;

- c. wenn ein Boot während einer Saison nicht gewässert oder nicht benutzt wird;
 - d. wenn ein Boot innerhalb von 5 Jahren zwei Mal, ohne vorgängig eingereichte Begründung, nicht bis zum 31. Mai eingewässert wurde (siehe Ziffer 11.1);
 - e. Eine Weitergabe des Bootsplatzes an Dritte ist nicht erlaubt und hat die sofortige Vertragsauflösung zur Folge.
 - f. wenn Personen gegen die Vorschriften über den Gewässerschutz verstossen; dies gilt insbesondere bei der Verwendung von nichtzugelassenen Bootsfarben, Schmierstoffen und dergleichen;
 - g. wenn die Bedingungen des Mietvertrages nicht mehr erfüllt werden.
 - h. wenn der Mietzins nach einer ersten Mahnung nicht spätestens innert gegebener Frist bezahlt wird.
- ² Bei einem Wegzug einer Mieterin oder eines Mieters aus Nottwil verfällt der Mietvertrag ohne Kündigung per 31. Dezember des darauffolgenden Kalenderjahres.
- ³ Der Mietvertrag kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist von den Vertragsparteien jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

Art. 16
Mietpreise

Die Bootsplatzmiete wird in einer separaten Tarifordnung festgelegt. Die Grundlage für die Höhe der Platzmiete bildet die Vollkostenrechnung der Bootssteganlage.

Art. 17
Besondere Nutzungen

- ¹ *Benützung der Bootssteganlage für öffentliche Veranstaltungen*
- ^{1.1} Sport- und andere Vereine, welche den Bootssteg für besondere Veranstaltungen in einer Weise benützen möchten, die in diesen Richtlinien nicht vorgesehen sind, haben rechtzeitig ein schriftliches Gesuch bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- ^{1.2} Der Geschäftsleitung entscheidet über das Gesuch und setzt allfällige Benützungsgebühren fest.
- ² *Fischen im Bootsstegareal*
- ^{2.1} Das Angelfischen vom Bootssteg aus ist nur für Zutrittsberechtigte gestattet. Der Schiffsverkehr darf nicht behindert werden.

- ³ Das Baden im Bereich der Bootssteganlage ist verboten.

Art. 18
Beschädigungen, Verunreinigungen, Störungen

- ¹ Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Bootsstegs ist untersagt.
- ² Bei Verunreinigung des Sees kommen die entsprechenden Bestimmungen des Gewässerschutzes zur Anwendung.
- ³ Festgestellten Beschädigungen und Verunreinigungen sind der Gemeindeverwaltung zu melden.
- ⁴ Störender Lärm ist im Bootsstegareal zu unterlassen. Fahrten im Hafen sind auf das unbedingt notwendige Mass (Ein- und Auslaufen) zu beschränken.

Art. 19
Haftung und Versicherung

- ¹ Jede Benützung der Bootssteganlage und ihrer Einrichtungen erfolgt ausschliesslich in eigener Verantwortlichkeit. Für Personen- und Sachschäden im Bereich der Bootssteganlage (Uferbereich, Bootsstege, usw.) haftet die Gemeinde Nottwil nicht.
- ² Für Personenschäden und Sachschäden, die durch das eigene Boot an der Steganlage, deren Einrichtungen, an Nachbar- oder anderen Booten entstehen, haften alle Benutzenden (Mieterin oder Mieter, Bootsführerin oder Bootsführer)
- ³ Für jedes Boot muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Für den Bootssteg selber besteht eine Versicherung, soweit die Gemeinde als Werkeigentümerin haftbar ist.
- ⁴ Mieterinnen und Mieter, die ihr Boot einer Drittperson überlassen, sind für alle Personen- und Sachschäden persönlich haftbar.
- ⁵ Für Diebstähle, Beschädigungen an Booten und Einrichtungen jeder Art lehnt die Gemeinde Nottwil jegliche Haftung ab.

Art. 20
Übergangsregelung

- ¹ Mieterinnen und Mieter, die nicht in Nottwil wohnhaft sind und keine selbstgenutzte Liegenschaft in Nottwil besitzen, erhalten einen neuen Mietvertrag mit Mietende 31. Dezember 2023. Ab 1. Januar 2024 sind nur noch Mieterinnen und Mieter mit Wohnsitz in Nottwil erlaubt, gemäss Art. 7 dieses Reglements.
- ² Boote, die nicht auf den Mieter 1 immatrikuliert sind, müssen bis zum 30. Juni 2023 auf den Mieter 1 immatrikuliert werden. Wird

dieser Halterwechsel nicht vorgenommen, gilt der Mietvertrag per 31. Dezember 2023 als gekündigt.

- ³ Bestehende Mieter 1 ohne Wohnsitz in Nottwil, die eine selbstgenutzte Liegenschaft in Nottwil besitzen, erhalten einen neuen Mietvertrag. Die Weitergabe des Bootsplatzes gemäss Art. 14 dieser Richtlinien ist nicht möglich.

Art. 21 Schlussbestimmungen

- ¹ Ausnahmen zu diesen Richtlinien kann die Geschäftsleitung beschliessen.
- ² Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabung dieser Richtlinien kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Über Streitigkeiten bezüglich der Anwendung und Auslegung dieser Richtlinien entscheidet der Gemeinderat alleinig und abschliessend.
- ³ Die vorliegenden Richtlinien für den Bootssteg treten mit der Genehmigung des Gemeinderats per 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente.
- ⁴ Alle früheren Bestimmungen betreffend die Bootssteganlage der Gemeinde Nottwil werden aufgehoben.
- ⁵ Mit diesen Richtlinien wird gleichzeitig die separate Tarifordnung auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Art. 22 Anhänge

Diese Anhänge bilden integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien und beinhalten:

- Anhang I: Tarifordnung zu den Richtlinien für den Bootssteg
- Anhang II: Plan Bootssteg

Nottwil, 26. Januar 2005
14. März 2012/rev.
26. Mai 2021/rev.
21. September 2022/rev.

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Silvan Hodel
Gemeindeschreiber

Anhang I**Tarifordnung zu den Richtlinien für den Bootssteg**

Der Gemeinderat Nottwil erlässt, gestützt auf die Richtlinien für den Bootssteg vom 26. Januar 2005, folgende Tarifordnung:

Art. 1
Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Die Gebührenansätze für die Bootsplätze basieren auf der Vollkostenrechnung der Bootsteganlage.
- ² Die Gebühren werden alle fünf Jahre der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise. Als Anfangsindex gilt 100.00 (Stand Dezember 2020). Eine Herabsetzung der Mietgebühren ist ausgeschlossen.

Art. 2
Mietgebühren Bootssteg

¹ *Private Bootsplätze*

Kategorie 1

jährliche Mietgebühr pro Anlegeplatz

Bootsbreite bis 159 cm:

Fr. 650.--

Kategorie 2

Jährliche Mietgebühr pro Anlegeplatz

Bootsbreite bis 179 cm:

Fr. 750.--

Kategorie 3

Jährliche Mietgebühr pro Anlegeplatz

Bootsbreite bis 199 cm:

Fr. 850.--

Kategorie 4

Jährliche Mietgebühr pro Anlegeplatz

Bootsbreite bis 219 cm

Fr. 950.--

Kategorie 5

Jährliche Mietgebühr pro Anlegeplatz

Bootsbreite bis 239 cm

Fr. 1'050.--

Kategorie 6

Jährliche Mietgebühr pro Anlegeplatz

Bootsbreite über 239 cm

Fr. 1'150.--

² *Gewerbliche Bootsplätze*

Die jährliche Mietgebühr pro Anlegeplatz wird im Einzelfall durch die Geschäftsleitung festgelegt.

- ³ Es werden nur jährliche und keine pro rata Mietgebühren in Rechnung gestellt. Ausnahmen können auf Gesuch hin von der Geschäftsleitung bewilligt werden.

Art. 3**Mietgebühren Lagerplätze**

¹	<i>Jährliche Mietgebühr</i>	Mieter mit	Mieter ohne
		<u>Wohnsitz in Nottwil</u>	
	a. Boot mit Anhänger bis 5 Meter Länge	Fr. 210.--	Fr. 320.--
	b. Boot mit Anhänger bis 6 Meter Länge	Fr. 250.--	Fr. 360.--
	c. Boot mit Anhänger 6 bis 8 Meter Länge	Fr. 300.--	Fr. 410.--
	d. Boot mit Anhänger über 8 Meter Länge	Fr. 380.--	Fr. 490.--
²	<i>Halbjährliche Mietgebühr</i>	Mieter mit	Mieter ohne
		<u>Wohnsitz in Nottwil</u>	
	a. Boot mit Anhänger bis 5 Meter Länge	Fr. 130.--	Fr. 190.--
	b. Boot mit Anhänger bis 6 Meter Länge	Fr. 160.--	Fr. 220.--
	c. Boot mit Anhänger 6 bis 8 Meter Länge	Fr. 190.--	Fr. 250.--
	d. Boot mit Anhänger über 8 Meter Länge	Fr. 220.--	Fr. 280.--

Art. 4**Stromversorgung**

- ¹ *Netz- und Verbraucherkosten*
- I.1 Der Netzkostenbeitrag wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Grob- und Feinerschliessungskosten erhoben. Die jährliche Pauschale enthält auch die Verbraucherkosten.
- I.2 Jährliche Pauschale für Netz- und Verbraucherkosten Fr. 100.--

Art. 5**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- ¹ Vor Inkrafttreten dieser Tarifordnung fällig gewordene Gebühren werden nach dem bisherigen Recht erhoben. Im Übrigen gilt diese Tarifordnung uneingeschränkt.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung werden sämtliche bisherigen Vereinbarungen aufgehoben.
- ³ Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle früheren Tarifordnungen.

Nottwil, 26. Januar 2005
 14. März 2012/rev.
 27. April 2016/rev.
 26. Mai 2021/rev.
 21. September 2022/rev.

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
 Gemeindepräsident

Silvan Hodel
 Gemeindeschreiber

Anhang II**Plan Bootssteg (mit Nummerierung der Bootsplätze)**